

Von: <Johannes.Gruenewald@strassen.nrw.de>
An: <Georg.Oreskovic@hilden.de>
CC: <WolfgangArmin.Schmitt@strassen.nrw.de>
Datum: 02/09/10 4:41
Betreff: Antw: Lärmaktionsplanung der Stadt Hilden
Anlagen: Schriftverkehr mit Stadt Hilden.pdf

Sehr geehrter Herr Oreskovic,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung der nächstgelegenen Bebauung von Hilden zur Autobahn derzeit nicht leistbar ist. In der Anlage erhalten Sie einen Schriftverkehr mit dem Leiter des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Hilden zur Kenntnis, in dem die aktuelle lärmtechnische Situation aus Sicht des Landesbetriebs erläutert ist. Zu den in Ihrem Bericht "Konfliktanalyse und Ableitung von Maßnahmevorschlägen" auf Seite 22 und 23 enthaltenen Maßnahmevorschlägen bestehen von hier keine grundsätzlichen Einwände. Eine Realisierung wird jedoch nur im Rahmen der geltenden lärmrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Grünewald

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

Aussenstelle Köln, 50679 Köln, Deutz-Kalker Str.18-26

Tel: 0221/8397-359

Fax: 0221/8397-100

E-Mail: johannes.gruenewald@strassen.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Georg Oreskovic [mailto:Georg.Oreskovic@hilden.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. Januar 2010 11:22

An: Grünewald, Johannes

Betreff: Antw: Lärmaktionsplanung der Stadt Hilden

Sehr geehrter Herr Grünewald,

wie Sie dem Datum der mail entnehmen können, sind inzwischen wieder 4 Monate seit unserer letzten Korrespondenz bzgl. der Lärmaktionsplanung vergangen. Es kommen immer wieder Anfragen seitens der Bevölkerung, der Politik oder anderen Gremien, wie der Verfahrensstand hinsichtlich der von uns vorgeschlagenen verkehrsplanerischen Maßnahmen zur Lärminderung an Autobahnen in Ihrem Hause ist.

Betrachten Sie dieses Schreiben als eine höfliche Bitte um einen kurzen Sachstand des Verfahrenes in Ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Oreskovic



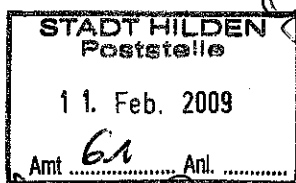
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Regionalniederlassung Niederrhein

Stadt Hilden
Stadtverwaltung
z.Hd. Herrn Oreskovic
Am Rathaus 1
40 721 Hilden



Kontakt: Frau Utsch
Telefon: 02161/409-311, Mobil: 0162-5555555
Fax: 02161/409-155
E-Mail: katja.utsch@strassen.nrw.de
Zeichen: //2.10.02.16-Hilden
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.02.2009

Lärmaktionsplanung Hilden

hier: Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Niederrhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Lärmaktionsplanung möchte ich zu dem mir vorliegenden Bericht „Konfliktanalyse und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen für den EU-Umgebungsärm der Stadt Hilden“ Stellung nehmen.

Zunächst einmal möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Lärmschutz an bestehenden Bundesautobahnen der Autobahnniederlassung Krefeld des Landesbetriebes Straßenbau (Hansastraße 2, 47799 Krefeld) obliegt.

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien. Dazu zählt u.a., dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes – VLärmSchRL-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 zu ermitteln und bewerten sind. Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit der Gebietskategorie überschritten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien zu prüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet worden sind. Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung unter Berücksichtigung der Haushaltslage.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24.BImSchV). Das Berechnungsverfahren wird in der Anlage 1 der 16. BImSchV festgelegt bzw. es wird auf die RLS-90 verwiesen.

Grundlage der von den Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionspläne sind dagegen die Rege-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

· BLZ · Konto-Nr
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0

lungen des § 47 a-f BImSchG. Die lärmtechnischen Berechnungen erfolgen hier nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm (VBUS), welche an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst ist.

Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Die Bewertung der Ergebnisse der Strategischen Lärmkarten hinsichtlich einer Lärmaktionsplanung kann daher nur von den jeweiligen Gemeinden vorgenommen werden. Straßen.NRW kann lediglich eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für die Straßenbauverwaltung geltenden RLS-90 durchführen.

Zu den Maßnahmenvorschlägen des Berichts möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die unter 4.2.1 aufgeführten Maßnahmen **M 1.1** bis **M 1.4** beziehen sich ausschließlich auf Autobahnen. Ich verweise daher wie bereits oben erwähnt auf die Autobahnniederlassung Krefeld.

M 2.1 Lärmmindernde Straßendecke als offenporige Asphaltdeckschicht auf der Walder Straße (L 85) zwischen Grünstraße und der Straße „Am Heidekrug“

Der Einsatz von offenporigen Asphaltdeckschichten auf Stadtstraßen wird aufgrund der Vielzahl der Aufbrüche auf Stadtstraßen aus technischen Gründen abgelehnt.

M 2.2 Reduzierung des Straßenquerschnitts auf der Walder Straße (L 85)

Radangebotstreifen oder Radweg in beiden Richtungen, Mittelstreifen zur Verbesserung der Querung

Für derartige Rückbaumaßnahmen stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Sollten sich Bereiche als Unfallschwerpunkte insbesondere im Rahmen der Schulwegsicherung darstellen, so können diese nach Rangfolge der Regionalratsliste beseitigt werden.

M 2.3/ Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm für ausgewählte Wohngebäude entlang der Walder Straße

M 3.3 Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm für ausgewählte Wohngebäude entlang der L 404 zwischen Fritz-Gressard-Platz und Baustraße

Der Einbau von Schallschutzfenstern als Lärmsanierungsmaßnahme ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulasträgers. Hierzu findet jeweils eine individuelle Prüfung und Berechnung nach RLS 90 für jeden Betroffenen statt. Seitens der Eigentümer muss einzeln ein Antrag an Straßen. NRW gestellt werden. Erst bei Überschreitung der Grenzwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts ist Lärmsanierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage möglich. Im Rahmen der Lärmsanierung findet jedoch nur eine Bezuschussung der Maßnahmen statt – es erfolgt keine volle Kostenübernahme.

M 2.4 Neue Anschlussstelle an der A3 in Höhe der Straße „Haus Gravener Straße“

Neue Anschlussstellen an Bundesautobahnen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Anträge hierzu sind an die Autobahnniederlassung Krefeld zu richten. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Knoten wird eine Genehmigung jedoch für sehr unwahrscheinlich gehalten.

M 3.1 Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 404 von 50 auf 30 km/h

Landesstraßen sind für den überörtlichen Verkehr ausgerichtet. Geschwindigkeitsbeschränkungen werden nur punktuell bei besonderen Gefahrenstellen eingerichtet.

M 3.2 Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der L 404

Die Zuständigkeit sowie die Kostenpflicht im Hinblick auf Änderungen der Steuerung von Signalprogrammen liegt bei den Straßenverkehrsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

(Höfener)

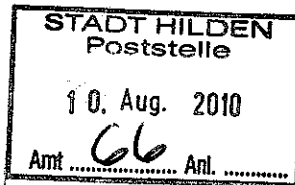
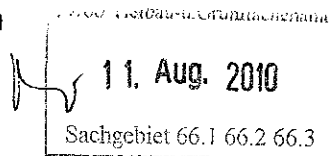
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höfener', written over the printed name.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hilden
Tiefbau- und Grünflächenamt
Postfach 100 880

40708 Hilden



Datum: 03.08.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

25.02.01-14/A3 A 46

bei Antwort bitte angeben

Frau Rabe

Zimmer: Bo 2070

Telefon:

0211 475-3018

Telefax:

0211 475-3993

doris.rabe@

brd.nrw.de

Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf der A3 und A 46 im Bereich Hilden

Ihre Schreiben vom 30.12.2009 und 26.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch unaufschiebbare Terminarbeiten ist es mir erst heute möglich, Ihre o.a. Anfragen zu beantworten.

Zwischenzeitlich liegen mir die Ergebnisse des Landesbetriebs Straßenbau NRW vor.

Hierzu ist festzustellen, dass lediglich im Bereich der A 3 punktuell geringfügige Abweichungen zu den Grenzwerten vorliegen.

Da mir kein Antragsteller mit dem Ziel der Geschwindigkeitsbegrenzung bekannt ist, kann ich für den konkreten Einzelfall keine persönliche Betroffenheit ausmachen, die ein unmittelbares Handeln meinerseits zur Folge hätte.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages würde ich den Landesbetrieb erneut mit einer auf den Einzelfall bezogenen Berechnung beauftragen und hierüber dann entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Th. Plück

(Plück)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

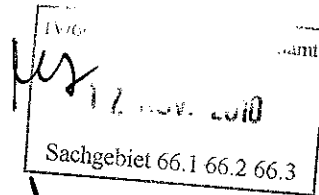
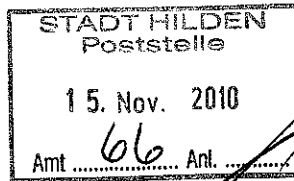
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hilden
Tiefbau- und Grünflächenamt
Postfach 100 880

40708 Hilden



Datum: 02.11.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.02.01-14/A 3
bei Antwort bitte angeben

Frau Rabe
Zimmer: Bo 2070
Telefon:
0211 475-3018
Telefax:
0211 475-3993
doris.rabe@
brd.nrw.de

Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen auf der A 46 und A 3 im Bereich Hilden

bislang geführter Schriftwechsel und Ihr Schreiben vom 12.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Besprechung der Verkehrsingenieure unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW am 28/29.4.2010 wurde mit Hinweis auf Ziffer 1.3 der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie – StV) die einzelfallbezogene Prüfung bei Vorliegen entsprechender Anträge von Betroffenen beschlossen.

Ein generelles Tätigwerden als politisch vorsorgliche Maßnahme wurde dagegen ausgeschlossen. Ein neuerliches Telefonat mit dem zuständigen Ministerium erbrachte kein abweichendes Ergebnis.

Die mir vorgelegten Eingaben betroffener Bürger habe ich zwischenzeitlich bis zum Vorliegen einer jeweils einzelfallbezogenen Berechnung durch den Landesbetrieb mit einer Zwischennachricht beschieden.

Es wird hierzu jeweils eine rechtsmittelfähige Entscheidung ergehen, die den Einwendern bei Ablehnung des Anliegens die Klagemöglichkeit eröffnet.

Die nach den STV 2007, Absatz 1.3 vorgeschriebene Einzelfallprüfung der vorliegenden Lärmschutzanträge hat nach einer Voruntersuchung allerdings ergeben, dass der Großteil der Einwender in Bereichen wohnt, in denen es auf Grund der Nähe zu anderen Emissionsquellen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klewer Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3



zwangsläufig zu einer Überlagerung verschiedener Lärmpegel kommt. Hierzu gehören Emissionen durch die L 403, L 404, B 228 sowie die S-Bahn-Linie Düsseldorf – Solingen.

Datum: 02.11.2010

Seite 2 von 2

Hier erhebt sich die Frage, inwieweit die zuständigen Straßenverkehrsbehörden vorrangig mit entsprechenden Maßnahmen handeln müssten.

In nahezu allen vorliegenden Fällen kann angezweifelt werden, dass eine eindeutige Zuordnung des Emissionsortes überhaupt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Th. Plück
(Plück)